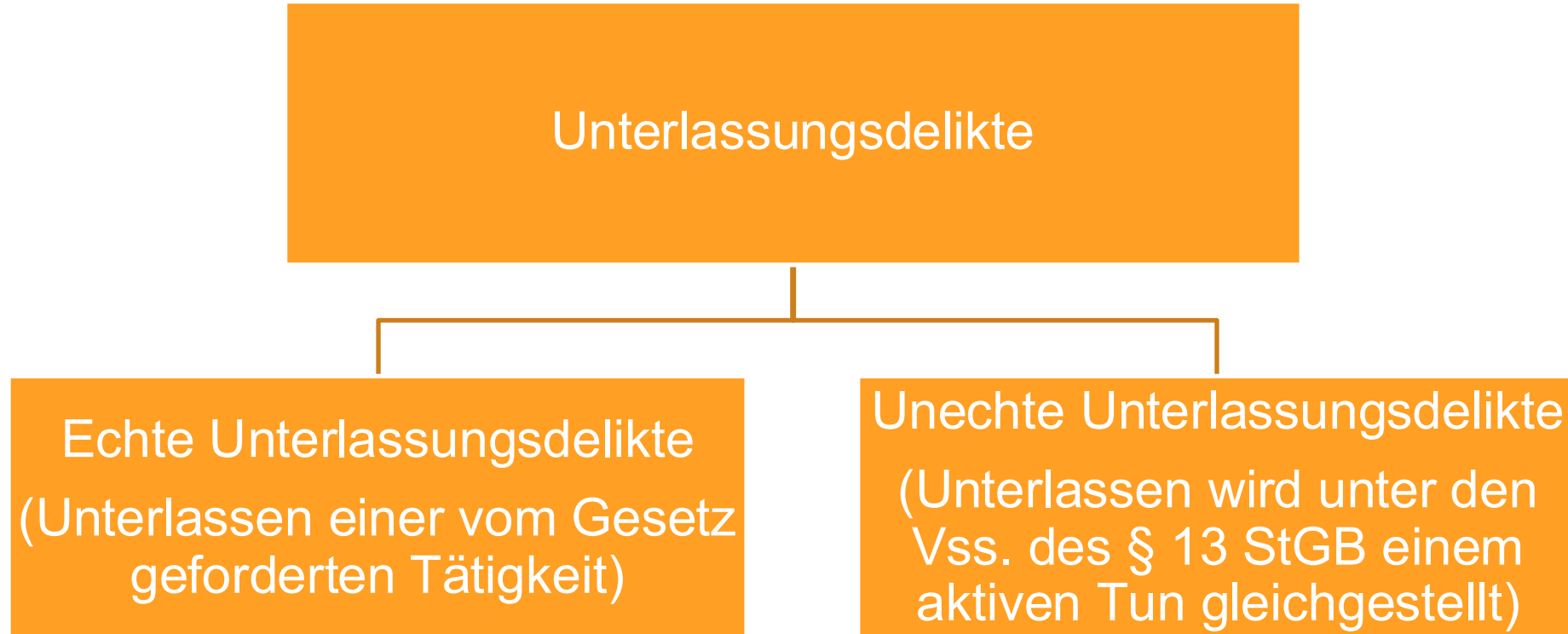


---

# Unterlassungsdelikte - Überblick -

Prof. Dr. Jost Schützeberg, OStA a.D.

- Häufige Delikte in Praxis und Klausur
- Bestrafung des „Nichtstuns“
- Arten von Unterlassungsdelikten



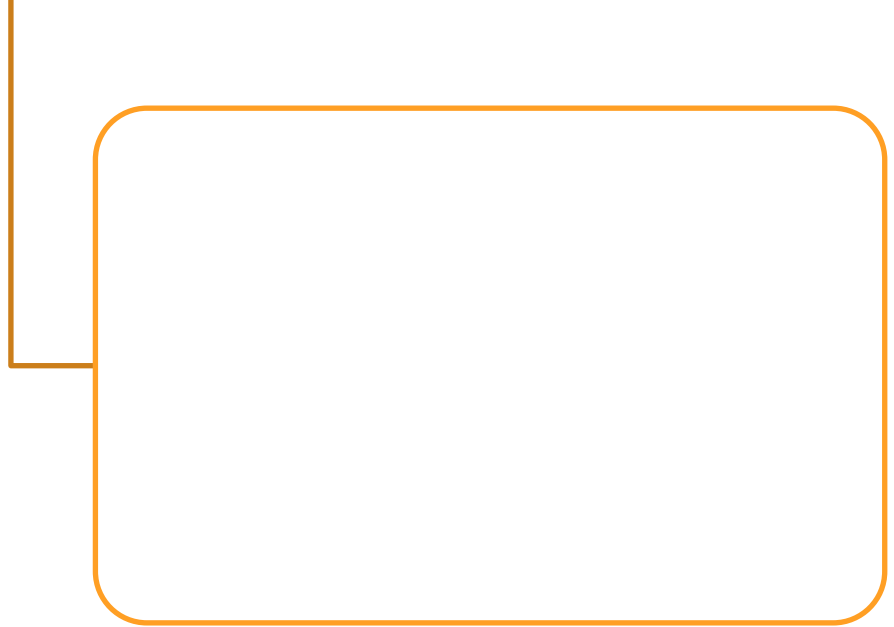


# Überblick

Echte  
Unterlassungsdelikte  
(Unterlassen einer vom  
Gesetz geforderten  
Tätigkeit)



Unechte  
Unterlassungsdelikte  
(Unterlassen wird unter den  
Vss. des § 13 StGB einem  
aktiven Tun gleichgestellt)





## Echte Unterlassungsdelikte

(Unterlassen einer vom  
Gesetz geforderten  
Tätigkeit)

### **Beispiele:**

Unterlassene Hilfeleistung  
(§ 323c StGB)

Nichtanzeige geplanter Straftaten  
(§ 138 StGB)

Hausfriedensbruch  
(§ 123 Abs. 1 Alt. 2 StGB)

## Unechte

## Unterlassungsdelikte

(Unterlassen wird unter den  
Vss. des § 13 StGB einem  
aktiven Tun gleichgestellt)

### **Beispiele:**

Totschlag durch Unterlassen  
(§§ 212, 13 StGB)

Mord durch Unterlassen  
(§§ 211, 13 StGB)

Körperverletzung durch Unterlassen  
(§§ 223, 13 StGB)

## Echte Unterlassungsdelikte

- Ausdrücklich normiertes Unterlassen als Straftatbestand (Gesetzgeber stellt das Unterlassen selbst unter Strafe)
- Keine Garantenpflicht erforderlich
- Beispiele: § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) · § 138 StGB · § 142 Abs. 2 StGB · § 123 Abs. 1 Alt. 2 StGB

## Unechte Unterlassungsdelikte

- Begehungsdelikt wird durch Unterlassen verwirklicht → § 13 StGB als "Öffnungsklausel"
- Voraussetzung: Garantenpflicht – rechtliches Einstehenmüssen für den Nichteintritt des Erfolges
- Strafraumen: Identisch mit Begehungsdelikt (ggf. fakultative Milderung gem. § 13 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB)

## Examenstipp

- **Strafraumenvergleich: § 323c StGB = bis 1 Jahr; Totschlag durch Unterlassen (§§ 212, 13) = 5–15 Jahre!**



# Beispiel für ein unechtes Unterlassungsdelikt: § 323c Abs. 1 StGB

## I. Objektiver Tatbestand

1. Tatsituation:

- Unglücksfall:
- Gemeine Gefahr oder Not:

2. Tathandlung: Unterlassen der erforderlichen, möglichen und zumutbaren Hilfe

## II. Subjektiver Tatbestand

Zumindest bedingter Vorsatz

## III. Rechtswidrigkeit

## IV. Schuld

**Beachte:** § 323c Abs. 1 StGB ist subsidiär, falls Täter wegen seiner Hilfsunwilligkeit wegen eines vorsätzlichen Begehungs- oder unechten Unterlassungsdelikts strafbar ist



# Prüfungsaufbau (vorsätzliches) unechtes Unterlassungsdelikt

## I. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Täter, Taterfolg (und weitere deliktsspezifische äußere Merkmale)
- b) Tathandlung: Unterlassen der zur Erfolgsabwendung objektiv notwendigen Handlung und zusätzlich
  - Tatsächliche **Möglichkeit** zur Vornahme des notwendigen Handelns
  - **Garantenstellung** = Umstände, aus denen sich die Rechtspflicht zur Vornahme der konkret notwendigen Handlung ergibt
  - **Gleichwertigkeit** bei verhaltensgebundenen Delikten
  - **Keine Unzumutbarkeit** der notwendigen Handlung
- c) „Quasi-Kausalität“ des Unterlassens
- d) Gefahr-/ Zurechnungszusammenhang zwischen Unterlassen und Erfolg

## 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz (besonders bzgl. Garantenstellung)
- b) Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

## II. Rechtswidrigkeit

Ggf. **rechtfertigende Pflichtenkollision**

## III. Schuld

- 1. Schuldfähigkeit
- 2. Fehlen von speziellen Entschuldigungsgründen
- 3. Möglichkeit des **Unrechtsbewusstseins**



## Abgrenzung von Tun zu Unterlassen

- Abgrenzung Tun und Unterlassen relevant, da andere Voraussetzungen der Strafbarkeit
- Argumentation bei mehrdeutigen Handlungen (im objektiven Tatbestand), insbes. bei Fahrlässigkeitstaten

Beispiel 1: LKW-Fahrer überholt Radfahrer mit zu geringem Seitenabstand; Radfahrer gerät unter die Reifen und verstirbt





## Abgrenzung von Tun zu Unterlassen

- Abzustellen auf **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit** (M.M.: Hat Täter Energie eingesetzt?)
- Im Beispiel 1: Schwerpunkt auf Überholen, nicht auf Unterlassen, den Seitenabstand einzuhalten



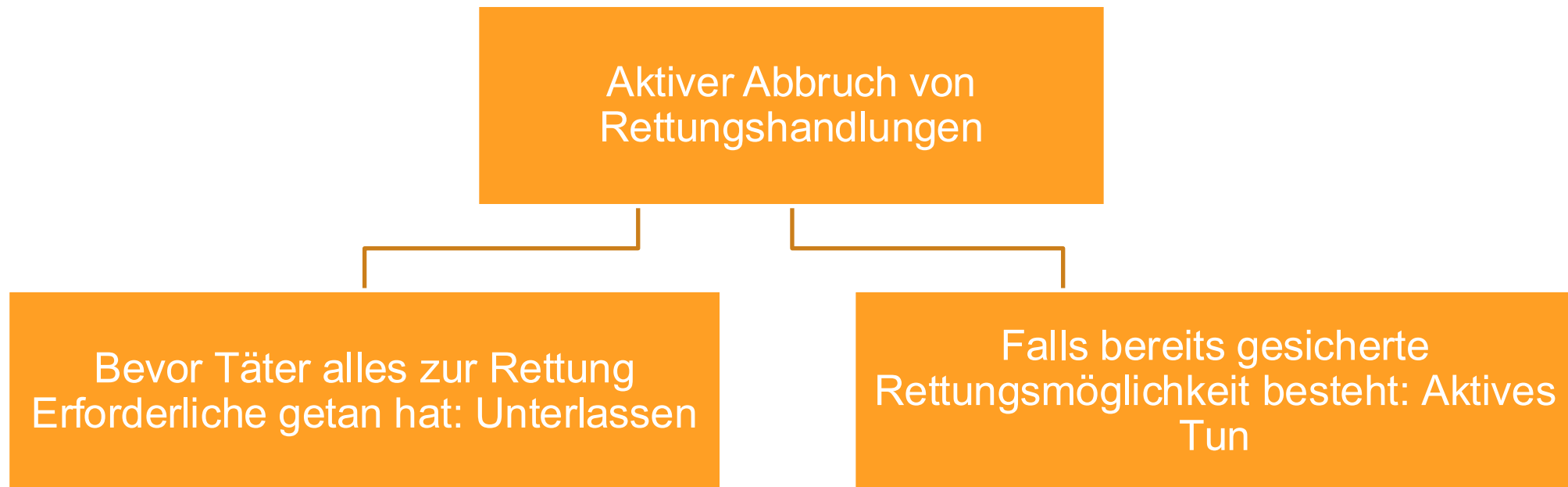
## Abgrenzung von Tun zu Unterlassen

- Beispiel 2: A sieht eine schwer verletzte Person am Straßenrand liegen und drückt auf das Gaspedal, um schnell zu Hause zu sein



## Abgrenzung von Tun zu Unterlassen

- Beispiel 2: A sieht eine schwer verletzte Person am Straßenrand liegen und drückt auf das Gaspedal, um schnell zu Hause zu sein  
    ⇒ Unterlassen (Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit)
- Abbruch von Rettungshandlungen



- In Klausur: Abgrenzung im objektiven Tatbestand



- Examensrelevant: **Zweitverhalten in Form des Unterlassens**
- Beispiel: A fährt alkoholisiert versehentlich einen Radfahrer an, der dadurch schwer verletzt wird. A steigt aus, erkennt die Verletzung und entschließt sich, weiterzufahren, da er den Unfall verdecken will.

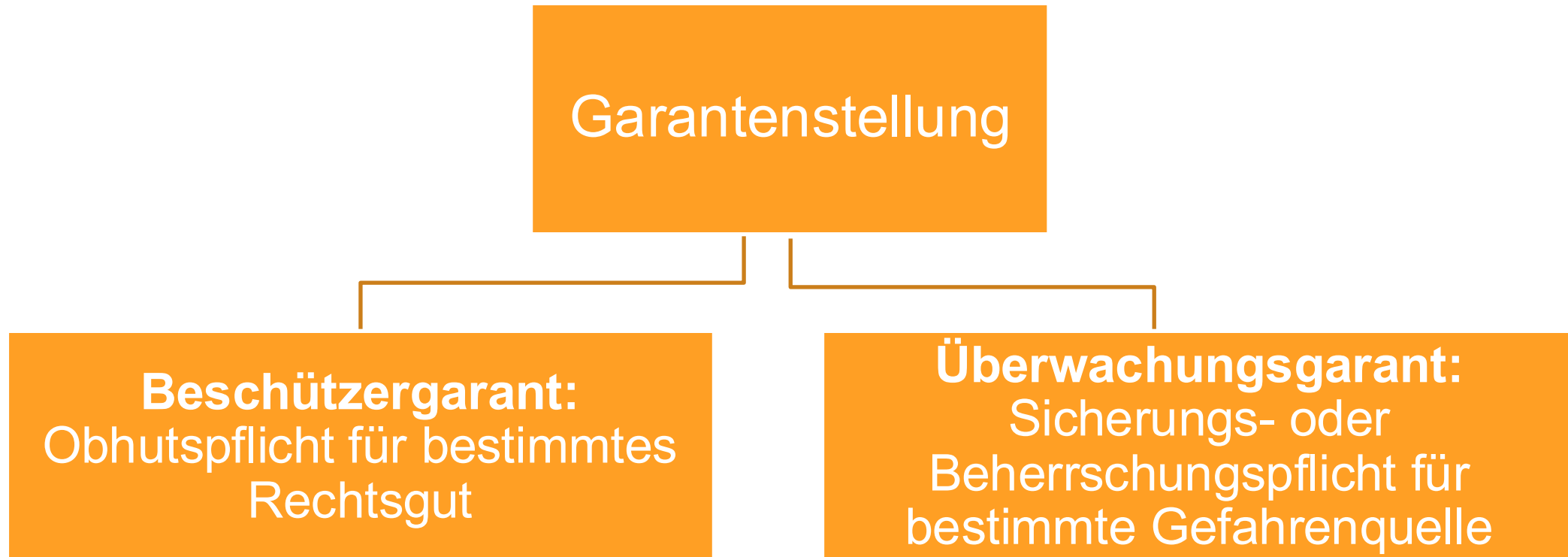


- Examensrelevant: **Zweitverhalten in Form des Unterlassens**
- Beispiel: A fährt alkoholisiert einen Radfahrer an, der dadurch schwer verletzt wird. A steigt aus, erkennt die Verletzung und entschließt sich, weiterzufahren, da er den Unfall verdecken will.
- Fälle, in denen Täter nach seinem aktiven Tun Vorsatz bildet
- Lösung: § 229 StGB durch das Anfahren und §§ 212, 211, 13 StGB durch das Nichthelfen sowie § 142 StGB durch das Wegfahren
- Konkurrenzen: §§ 211, 13; 142; 52, 229, 53 StGB.



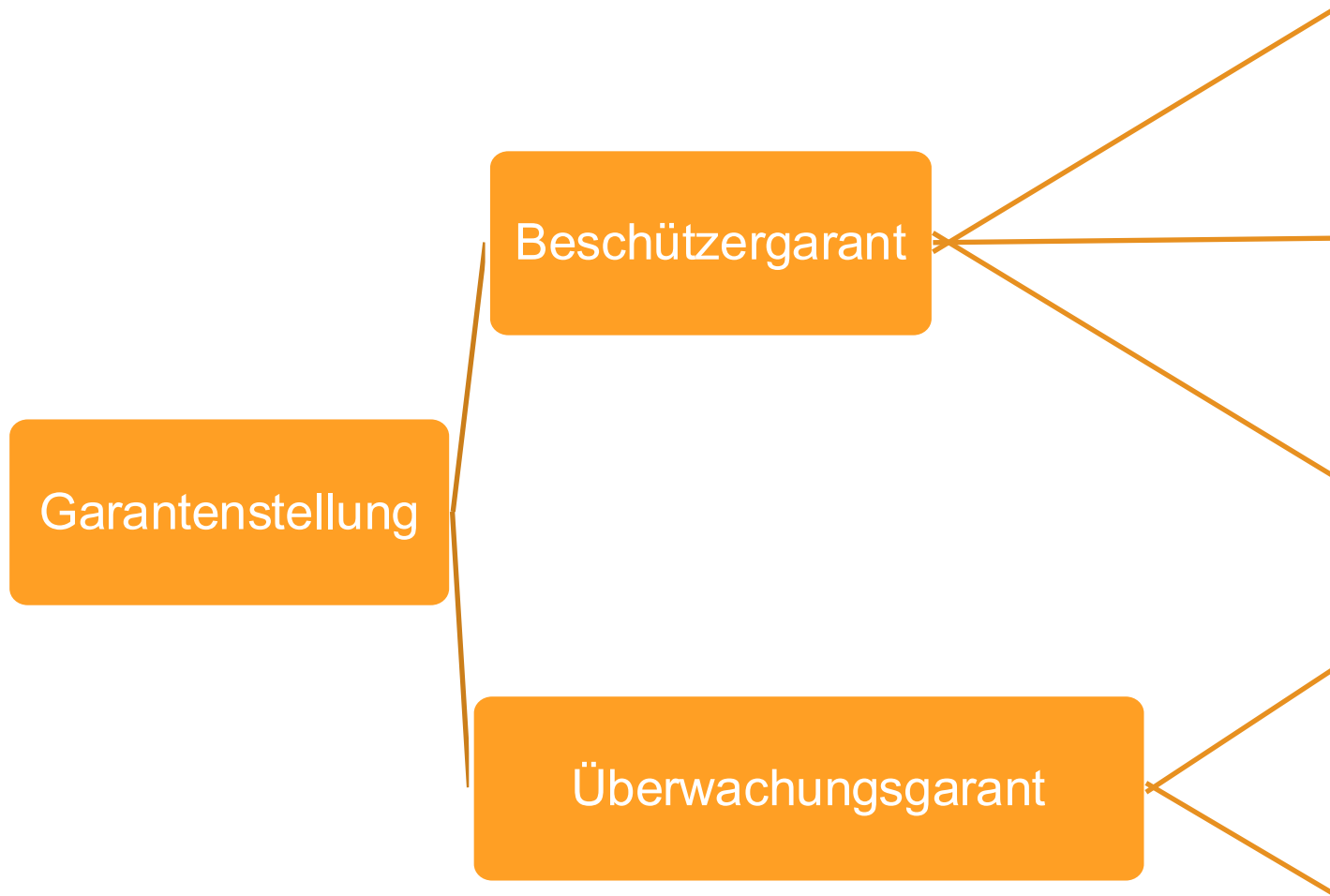
## Garantenstellung

- § 13 StGB: „...nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt...“: Begründet **Garantenpflicht**
- Umstände, die Garantenpflicht begründen, ergeben **Garantenstellung**



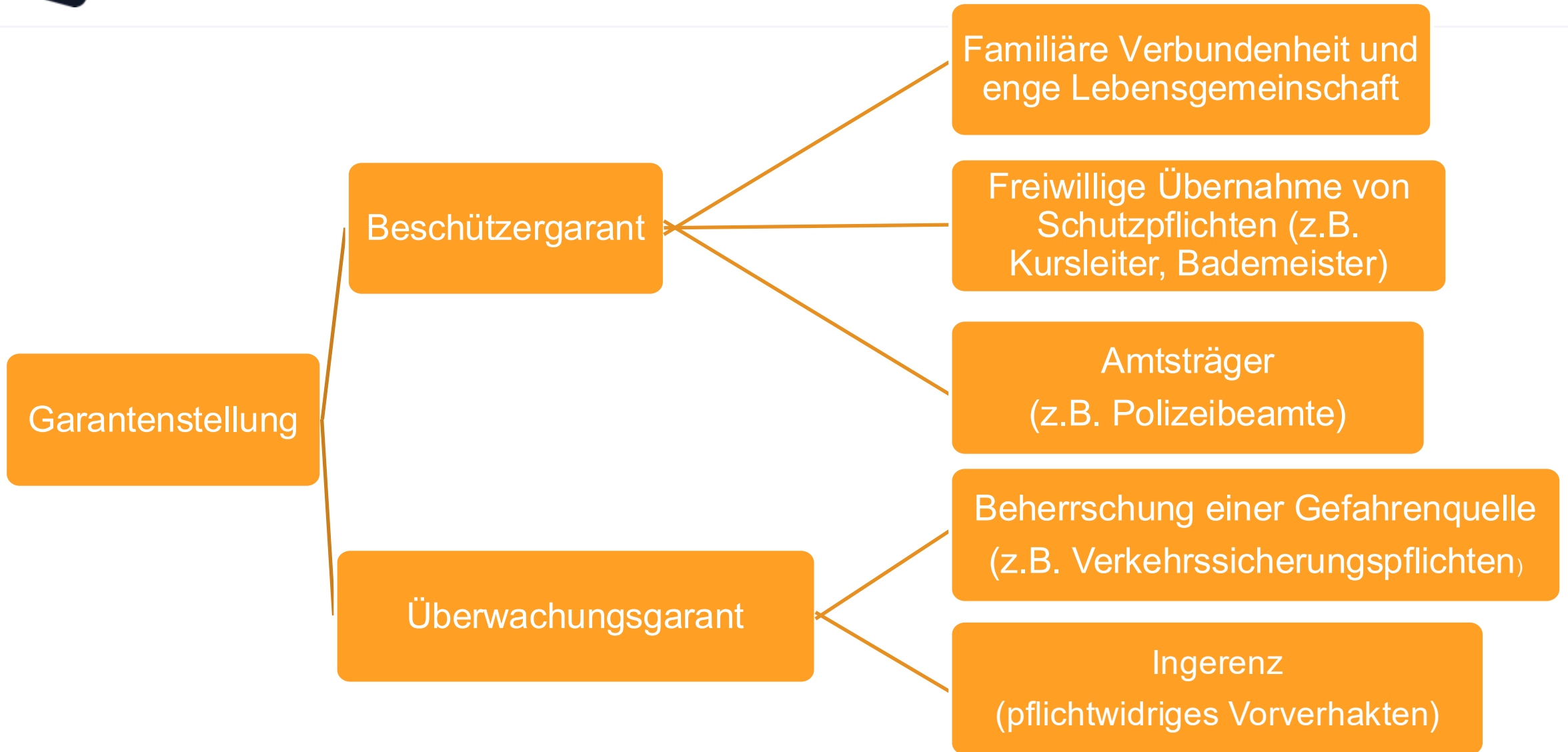


# Garantenstellung





# Garantenstellung



### Fall 8

Ehemann E sieht seine Ehefrau F ertrinken und entfernt sich, obwohl er sie noch retten könnte. F stirbt. P: Welche Garantenstellung des E kommt in Betracht? §§ 212, 13 StGB?

### Fall 9

Spaziergänger S erkennt die Lebensgefahr der F, schreitet aber nicht ein (Angst um neue Hose). P: Garantenstellung des S? Welche Strafvorschrift greift – und warum ist der Strafrahmen ein anderer?

### Fall 10

Polizist P beobachtet einen bewaffneten Banküberfall. Er könnte durch Einschreiten in letzter Sekunde den Täter davon abhalten, die Geisel G zu erschießen. Er schreitet nicht ein. G stirbt. P: Strafbarkeit des P?

### Vergleichsfrage:

Worin liegt der praktische Unterschied zwischen Fall 8 und Fall 9 – strafrechtlich und strafrahmentechnisch?

Bitte zunächst selbst lösen – Lösung auf der nächsten Folie

## Fall 8 → §§ 212, 13 StGB (+)

- Beschützergarant aus familiärer Verbundenheit (Eheleute): Garantenstellung (+)
- Strafraumen: §§ 212, 13 StGB = 5–15 Jahre Freiheitsstrafe

## Fall 9 → § 323c StGB; kein Totschlag durch Unterlassen

- Kein Näheverhältnis, keine freiwillige Übernahme, keine Amtsstellung → Garantenstellung (–)
- Nur: § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) – max. 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
  - Praktischer Unterschied: 5–15 Jahre vs. max. 1 Jahr – die Garantenpflicht entscheidet!

## Fall 10 → §§ 212, 13 StGB (+)

- Amtsgarantenstellung: öffentlich-rechtliche Pflicht zur Gefahrenabwehr
- Bei Ermessensreduzierung auf null: Einschreitenspflicht verdichtet sich → Garantenstellung (+)
  - Ingerenz als Auffanglösung nicht nötig – Amtsstellung reicht

## Merksatz

- Garantenstellung prüfen heißt: Beschützer- oder Überwachergarant? → Fallgruppe zuordnen → bejahen/verneinen



## Fälle 5–7: Kausalität und Möglichkeit

Sachverhalt (Grundlage aller drei Fälle): Ehemann E sieht seine Ehefrau F im See ertrinken.

### Fall 5

E kann schwimmen und hätte F retten können. Er schreitet jedoch nicht ein. F ertrinkt. P: §§ 212, 13 StGB?

### Fall 6

E kann nicht schwimmen. Anderweitige Hilfe ist nicht denkbar. F ertrinkt. P: Strafbarkeit des E?

### Fall 7

E kann schwimmen, schreitet aber nicht ein. Zu dem Zeitpunkt, als er die Situation erkennt, ist F aufgrund Unterkühlung bereits nicht mehr rettbar. P: §§ 212, 13 StGB?

### Bonus-Problem (Fall 5):

E erkennt nicht, dass die Ertrinkende seine Ehefrau ist. Ändert das etwas an seiner Strafbarkeit?

Bitte zunächst selbst lösen – Lösung auf der nächsten Folie

## Fall 5 → §§ 212, 13 StGB (+)

- Garantenstellung (+): Ehemann aus familiärer Verbundenheit; Möglichkeit (+); Kausalität (+)
- Bonus: Erkennt E seine Frau nicht → § 16 StGB! Irrtum über Umstände der Garantenstellung → Vorsatz (–)

## Fall 6 → Strafbarkeit (–)

- Möglichkeit der Handlung fehlt! Nichtschwimmer kann die Rettung physisch nicht vornehmen
- Kein unechtes Unterlassungsdelikt ohne Handlungsmöglichkeit – ggf. § 323c StGB prüfen

## Fall 7 → Kausalität (–) / Obj. Zurechnung (–)

- F war bereits nicht mehr rettbar → Rettungshandlung hätte den Tod nicht verhindert
- Formel: Die gebotene Handlung kann hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg sicher entfielen
  - Ob man Kausalität oder obj. Zurechnung verneint: im Ergebnis irrelevant – beide sind vertretbar

## Examenstipp

- Kausalität und Möglichkeit immer voneinander trennen! Möglichkeit = OTB; Kausalität = eigener Punkt

## Vorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale erstrecken:

- Erfolgseintritt · Nichtvornahme der Handlung · Möglichkeit der Rettung · tatsächliche Umstände der Garantenstellung

## Fall 11 – Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 StGB)

- Mann erkennt nicht, dass Ertrinkende seine Ehefrau ist → irrt über die tatsächlichen Umstände der Garantenstellung
- → Tatbestandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 StGB → Vorsatz entfällt → nur fahrlässige Tat möglich (§§ 222, 13 StGB)

## Abgrenzung § 16 / § 17 StGB (Examensklassiker!)

- § 16 StGB: Täter kennt die tatsächlichen Umstände NICHT → Vorsatz entfällt → objektive Seite betroffen
- § 17 StGB: Täter kennt Umstände, glaubt aber rechtlich nicht helfen zu müssen → Schuld betroffen
  - Bsp.: "Eheleute schulden sich keine Hilfe" → unvermeidbarer Verbotsirrtum kaum denkbar

## Praxishinweis

- In der Klausur: Vorsatz beim unechten Unterlassen immer explizit auf Garantenpflicht prüfen!

### **Fall 12 – Vater mit zwei ertrinkenden Töchtern**

- Vater kann nur eine der beiden Töchter retten. P: Strafbarkeit wegen Totschlags durch Unterlassen?

### **§ 34 StGB (rechtfertigender Notstand)**

- (–) Zwei gleichrangige Rechtsgüter (je ein Menschenleben) → kein Überwiegen des einen Rechtsgutes möglich

### **§ 35 StGB (entschuldigender Notstand)**

- Grundsätzlich denkbar (nahe Angehörige), aber h.M. bevorzugt die rechtfertigende Lösung

### **Rechtfertigende Pflichtenkollision (h.M.)**

- Zwei gleichwertige Handlungspflichten kollidieren. Täter ist physisch gezwungen, eine auf Kosten der anderen zu erfüllen
- → Rechtswidrigkeit (–): Wer eine der kollidierenden gleichwertigen Pflichten erfüllt, handelt nicht rechtswidrig
- → Ergebnis: Strafbarkeit des Vaters (–) bezüglich der nicht geretteten Tochter

### **Examenstipp**

- Pflichtenkollision nur bei GLEICHWERTIGEN Pflichten! Bei ungleichgewichtigen → § 34 StGB vorrangig prüfen

## Grundsatz

- Die gebotene Handlung muss dem Täter zumutbar sein. Fehlt es an der Zumutbarkeit, entfällt die Schuld
- Zumutbarkeit kann fehlen, wenn Garant sich selbst in erhebliche Gefahr begeben müsste

## Fall 13 – Alkoholisierter Unfallverursacher (BGH)

- Fahrer (Garant durch Ingerenz) verlässt Unfallopfer aus Angst vor Strafverfolgung (Führerscheinverlust)
- BGH: Angst vor Strafverfolgung begründet bei selbst schuldhaft herbeigeführtem Unglücksfall KEINE Unzumutbarkeit
- Argument: Täter hätte zumindest anonym Rettungsdienst alarmieren können → zumutbare Alternative

## Abwägungsmaßstab in Grenzfällen

- Schwere des drohenden Schadens für das Opfer ↔ Eigeninteresse des Garanten
- Je schwerwiegender der drohende Erfolg (Tod), desto höher die Zumutbarkeitsschwelle

## Ergebnis Fall 13

- Zumutbarkeit (+) → Schuld (+) → §§ 212, 13 StGB (+)

## I. Tatbestandsmäßigkeit

- A. Objektiver Tatbestand
  - Erfolgseintritt · Unterlassen (Nichtvornahme der geb. Handlung) · Tatsächliche Möglichkeit
  - Hypothetische Kausalität · Garantenstellung · Entsprechungsklausel
  - Objektive Sorgfaltspflichtverletzung + objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges
- B. Kein subjektiver Tatbestand (kein Vorsatz!)

## II. Rechtswidrigkeit

- Keine Rechtfertigungsgründe

## III. Schuld

- Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung + subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolges

## Besonderheit / Examenstipp

- Fahrlässigkeit ersetzt den Vorsatz – gesamte übrige Struktur (Garantenstellung!) bleibt identisch
- Typisch: fahrlässige Tötung durch Unterlassen bei Ingerenz (§§ 222, 13 StGB)

## Vorprüfung

- Keine Vollendung · Strafbarer Versuch (§ 23 Abs. 1 StGB: Verbrechen oder ausdrücklich strafbar)

### I. Tatentschluss (= Subjektiver Tatbestand)

- Vorsatz bzgl. Erfolgseintritt, Nichtvornahme der gebotenen Handlung, Möglichkeit der Gefahrabwendung
- Vorsatz bzgl. der tatsächlichen Umstände der Garantenstellung

### II. Unmittelbares Ansetzen zur Tat (= Objektiver Tatbestand beim Versuch)

- h.M.: bei unmittelbarer Gefährdung des Rechtsgutes – Täter bleibt untätig, obwohl er einschreiten müsste

### III. Rechtswidrigkeit + IV. Schuld

- Wie beim vollendeten Delikt

### V. Ggf. Rücktritt (§ 24 StGB)

- Persönlicher Strafaufhebungsgrund – stets am Ende prüfen!

## Examenstipp

- Beim Unterlassungsversuch: Rücktritt durch Nachholen der gebotenen Handlung (aktives Tun erforderlich!)

---

**Abschlussfall:  
BGH 3 StR 11/25, Urt. v.  
07.10.2025**

---

## Sachverhalt

### Die StA legte Revision ein. Drei Prüfungsprobleme:

- 1. Bestand eine Garantenstellung der J.L. gegenüber B? (Beschützergarantin nach Ende der Lebensgemeinschaft?)
- 2. Bestand eine Garantenstellung gegenüber ihrem minderjährigen Sohn S.-J.L.? (Überwachergarantin – trotz Strafmündigkeit des Sohnes?)
- 3. Kommt psychische Beihilfe durch aktives Tun (Nicken) in Betracht – auch wenn Tatentschluss noch nicht gefasst war?

# BGH 3 StR 11/25 – Drei Prüfungsfragen im Detail

## Problem 1: Beschützergarantin für B?

- Nichteheleiche Lebensgemeinschaft kann Garantenstellung begründen – aber: Paar hat sich getrennt!
- Frage: Entfällt die Garantenstellung mit dem tatsächlichen Ende der Lebensgemeinschaft?
  - Oder: Genügt weiteres Zusammenwohnen (faktische Hausgemeinschaft) für Fortbestand der Pflicht?

## Problem 2: Überwachergarantin für Sohn S.-J.L.?

- Eltern trifft nach §§ 1626, 1631 BGB Fürsorge- und Sicherungspflicht für minderjährige Kinder
- Frage: Gilt die strafrechtliche Garantenpflicht auch gegenüber einem 16-jährigen Strafmündigen?
  - Und: Welche konkreten Handlungen waren von J.L. geboten und zumutbar?

## Problem 3: Psychische Beihilfe durch Nicken (§ 27 StGB)?

- Das Nicken erfolgte, bevor S.-J.L. und W den konkreten Tatentschluss fassten
- Frage: Kann Beihilfe im Vorbereitungsstadium geleistet werden – vor Fassung des Tatentschlusses?
  - Wie verhält sich dies zu §§ 26, 27 StGB (Anstiftung/Beihilfe erfordern vorsätzliche Haupttat)?

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Jost Schützeberg

---